



**Land
Wien**

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht

Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Frau/Herr, Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft _____

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer, Türnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ E-Mail _____

Nur ausfüllen, wenn Sie keinen Hauptwohnsitz in Wien haben.

Ich habe keinen Hauptwohnsitz in Österreich, beabsichtige aber in Wien

_____ einen Wohnsitz zu begründen _____ einen Berufssitz zu begründen

Sollten Sie keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist dem Antrag eine Zustellvollmacht beizulegen.
Die Zustellvollmacht können Sie unter „Formulare“ auswählen.

Ich ersuche um Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde über eine Ausbildung als

Ordinationsassistentenz

Operationsassistentenz

Laborassistentenz

Desinfektionsassistentenz

Röntgenassistentenz

Obduktionsassistentenz

Gipsassistentenz

Operationstechnische Assistentenz

Ich wurde informiert, dass die Anerkennung meiner Ausbildung an die Bedingung geknüpft werden kann, dass ich Ergänzungsausbildungen und -prüfungen ablegen muss. Damit erkläre ich mich einverstanden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde als einem österreichischen Zeugnis oder Diplom nach §17 Abs. 1 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG {siehe Information} gleichwertig gestellt habe.

Datum _____

Unterschrift _____

Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Information zum § 17 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG)

- (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf absolviert haben, die nicht unter § 16 fällt, sind berechtigt, die Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises (Nostrifikation) beim/bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau jenes Landes, in dessen Bereich
 1. der Hauptwohnsitz,
 2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
 3. dann der in Aussicht genommene Berufssitz,
 4. dann der in Aussicht genommene Dienstort und
 5. schließlich der in Aussicht genommene Ort der beruflichen Tätigkeit gelegen ist, zu beantragen.
- (2) Der/Die Antragsteller/in hat folgende Nachweise vorzulegen:
 1. den Reisepass,
 2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
 3. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
 4. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.
- (3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in vorzulegen.
- (4) Von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom/von der Antragsteller/in glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.
- (6) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat zu prüfen, ob die vom/von der Antragsteller/in im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Im Rahmen der Nostrifikation ist eine einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen, sofern diese fehlende Inhalte abdeckt.
- (7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.
- (8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zu knüpfen:
 1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen,
 2. erfolgreiche Absolvierung der Fachbereichsarbeit,
 3. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika
- (9) Nähere Vorschriften über die Zulassung zu sowie die Durchführung und Bewertung von Ergänzungsausbildungen hat der/die Bundesminister/in für Gesundheit durch Verordnung festzulegen.